

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.05.2023

Geschäftszeichen:

I 32-1.16.8-11/23

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 18. Mai 2021**

**Nummer:**

**Z-16.8-468**

**Geltungsdauer**

vom: **23. Mai 2023**

bis: **18. Mai 2026**

**Antragsteller:**

**Getzner Werkstoffe GmbH**

Herrenau 5

6706 BÜRS

ÖSTERREICH

**Gegenstand des Bescheides:**

**Getzner Sylodyn**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-16.8-468 vom 18. Mai 2021. Der Gegenstand ist erstmals am 4. August 2016 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-16.8-468 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Der Abschnitt 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung wird wie folgt ersetzt:

### 2.1.1 Abmessungen

Punkt- und Streifenlager, die mehrlagig verwendet werden, müssen miteinander verklebt werden. Bei Verwendung mehrlagiger Flächenlager ist eine Verklebung nicht erforderlich. Es dürfen nur gleiche Lagertypen aufeinandergestapelt werden. Dabei beträgt die maximale Gesamtdicke bei mehrlagiger Ausführung 100 mm.

Für die Abmessungen der Lager sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Dicke eines Lagers bei einlagiger Ausführung/ Dicke einer Elastomerschicht:

$$t = 12,5 \text{ mm bis } 25 \text{ mm}$$

Für Lager gilt:

$$a_{\max} = 1500 \text{ mm}$$

Für punktförmige Lager gilt:

$$t \leq a/5$$

Für Lager, deren kürzere Seitenlänge kleiner  $a \leq 500 \text{ mm}$  ist, gilt:

$$t \geq a/30$$

Für rechteckige Lager gilt:

$$a \geq 70 \text{ mm}, b \geq 70 \text{ mm}$$

mit:

t Dicke des unbelasteten Lagers

a kürzere Seite des Lagers

b längere Seite des Lagers

Hinsichtlich der einzuhaltenden Toleranzen gilt:

Länge Klasse L3 nach DIN ISO 3302-1:2016

Breite Klasse L3 nach DIN ISO 3302-1:2016

Dicke Klasse EC3 nach DIN ISO 3302-1:2016

Andreas Schult

Referatsleiter

Beglaubigt

Hoppe